#### SATZUNG

## des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Grebin

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grebin" (e.V.) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist Grebin.

#### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1)

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen, insbesondere in Grebin, unabhängig von öffentlich - rechtlichen Vorschriften zu fördern.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der/des:

- a) Ausbildung der Feuerwehr,
- b) Ausstattung und der Einrichtung der Feuerwehr,
- Nachwuchses, der Öffentlichkeitsarbeit und des Ansehens der Feuerwehr in der Öffentlichkeit,
- d) Integration der Feuerwehr in die allgemeine Jugend- und Heimatpflege,
- e) Pflege der Kameradschaft und der Tradition der Feuerwehr,
- f) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
- g) Erfahrungsaustausches und des Kontaktes mit anderen Feuerwehren im In- und Ausland,
- h) Unterstützung sozialer und gemeinnütziger Einrichtungen sowie hilfsbedürftiger Personen.
- Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitglieder des Vereins

(1)

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder können Mitglieder der Einsatz-, Reserve- Ehren- und Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grebin werden.

(3)

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen in Grebin bekunden wollen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Verweigert der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers /einer Bewerberin, haben Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, einen Anspruch auf Mitteilung der Gründe. Im Übrigen hat der Vorstand seine Entscheidung nicht zu begründen.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grebin ohne Übernahme in die Reserve- oder Ehrenabteilung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende. Weiterhin endet die Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert. Gegen den Beschluss ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Ferner endet die Mitgliedschaft durch das Ableben des Mitglieds.

(2)

Fördernde Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch den Tod oder die Auflösung ihrer juristischen Person, sowie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Jahresende. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit zwei aufeinanderfolgenden Beitragszahlungen trotz Mahnung in Verzug sind und keine Gründe vorliegen, die den Zahlungsverzug rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss wegen Zahlungsverzuges trifft der Vorstand.

## § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Die Mitglieder setzen sich für die Ziele und den Zweck des Vereins ein.

(3)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, die Zahlungsweise sowie dessen Fälligkeit ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. April statt.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn 1/3 aus dem Kreis der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung mittels Aushang im Schaukasten am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Grebin. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung durch Aushang (Einladung) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(4)

Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Fördernde Mitglieder sowie Gäste besonders einladen.

(5)

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

(6)

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereines, Satzungs- und Zweckänderungen sowie Wahlen sind unzulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenführung
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Entscheidung über die Einsetzung eines Beirates
- Wahl der Kassenprüfung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- · Genehmigung der Jahresrechnung
- Anlage und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Genehmigung von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- · Auflösung des Vereins
- · Vorzeitige Abberufung von Organmitgliedern
- Satzungsänderungen

(8)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter aus dem Vorstand geleitet.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(10)

Beschlüsse zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf vorbehaltlich der Bestimmungen des §14 dieser Satzung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins wird geheim abgestimmt.

(11)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift, welche die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält, ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende
- · 2. Vorsitzende
- Schriftführung
- Kassenführung
- Bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der jeweilig amtierende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grebin ist, soweit er kein anderes Vorstandsamt bekleidet, zusätzlicher Beisitzer kraft Amtes.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied gemäß §3 Abs. 2 ist.

(2)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der erste Vorsitz den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt.

(3)

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Beisitzer kraft Amtes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Liegen bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vor, so hat der Vorstand unverzüglich Neuwahlen durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erwirken.

(4)

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, die Mitglieder angemessen über die laufenden Geschäfte zu unterrichten und die fördernden Mitglieder zu betreuen.

Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Für den Verein gefertigte Niederschriften, Protokolle oder Bücher bleiben Eigentum des Vereins.

### § 10 Beirat

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

# § 11 Mittel des Vereins

(1)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- c) durch Veranstaltungen des Vereins,
- d) durch Spenden und Zuschüsse.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen sowie die fördernden Mitglieder ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

# § 12 Ordnungen

(1)

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung zu erstellen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erstellen.

(2)

Die Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 13 Rechnungswesen

Die Kassenführung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen, und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres legt die Kassenführung die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfung prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 14 Auflösung und Zweckwegfall

(1)

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer eigens nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. An dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder abstimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2)

Wird durch den Träger des Feuerschutzes die Freiwillige Feuerwehr Grebin aufgelöst oder in ihrer Selbständigkeit wesentlich eingeschränkt, hat dies auf den Bestand des Vereines keine Auswirkung. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall eine Satzungsänderung in Bezug auf § 2 Abs. 2 beschließen.

(3)

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, übt der 1. und 2. Vorsitz das Amt der Liquidatoren aus. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(4)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Grebin oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

# § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.09.2023 erstellt und beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht am gleichen Tag in Kraft.

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt
Soenke Müller-Voigt
Matthias Blei
Carsten Wulff Caky length
Eike Gudegast St Sholegwy
Philipp Wulff Philip May
Florian Lisch
Michael Kahl
René Spengler h. Yeugh
Kurt Scharmukschnis
Grebin 18.09.2023
Unterschrift 1.Vorsitzender
Unterschrift 2.Vorsitzender